

Vergnügungssteuererklärung für die Gemeinde Magstadt



Aufstellungsort:

Name/Bezeichnung (Gaststätte/Spielhalle), Adresse

Aufsteller:

Firma/ Name, Vorname (Zustellungsbevollmächtigter), Geburtsdatum

Anschrift, Telefon, E-Mail

Gemeinde Magstadt

-Steueramt-

Marktplatz 1, 71106 Magstadt

Frau Turzo & Frau Kohler

Tel.: 07159 /9458-32

Mail.: steueramt@magstadt.de

Erklärung für das Jahr: ☐ 1. Quartal, ☐ 2. Quartal, ☐ 3. Quartal, ☐ 4. Quartal

1. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

Lfd. Nr.	Gerätename	Zulassungs-Nr.	Zählerwerks-Ausdruck (Lfd. Nr)	Auslesung 1.Monat im Quartal		Auslesung 2.Monat im Quartal		Auslesung 3.Monat im Quartal		Steuersumme Gesamt 1.-3. Monat
				Spieleinsatz in Euro	Steuer satz	Spieleinsatz in Euro	Steuer satz	Spieleinsatz in Euro	Steuer satz	
1					6,5%		6,5%		6,5%	
2					6,5%		6,5%		6,5%	
3					6,5%		6,5%		6,5%	
4					6,5%		6,5%		6,5%	

Gesamtsumme: _____

2. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (Besteuerung nach Anzahl der Geräte)

Lfd. Nr.	Spielgerät	Anzahl Spielgeräte	Steuersatz in Euro	Steuerbetrag pro Monat in Euro	Quartalsbetrag in Euro	Steuer gesamt
1	Geräte in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§40 LGlÜG)		84,00			
2	Sonstige Aufstellungsorte		42,00			

Die Steuererklärung muss der Gemeinde Magstadt spätestens bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres vorliegen!

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben unter Zugrundelegung der Zählerwerkausdrucke wird bestätigt.

Datum, Ort

Unterschrift

Dieser Steuererklärung ist/sind ____ Anlage/n beigelegt.

Hinweise für Vergnügungssteuerpflichtige

Steuerpflicht

Der Steuerpflicht unterliegt das Bereitstellen von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit. Steuerfrei sind insbesondere Billardtische, Tischfußball, Dart, Musikautomaten, Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs), sowie Geräte die auf Jahrmärkten o.ä. bereitgehalten werden und Geräte die für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt sind, z.B. mechanische Schaukeltiere.

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Aufsteller. Werden die Geräte oder Spieleinrichtungen von mehreren Unternehmen gemeinschaftlich aufgestellt, so sind diese Gesamtschuldner. Ändert sich der Aufsteller, muss dies binnen 14 Tagen der Gemeinde Magstadt angezeigt werden.

Meldepflichten und Steuerberechnung

Jeweils bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres ist die Vergnügungssteuer anzumelden. Der Steuerbetrag ist vom Steuerpflichtigen auf Grundlage der beizufügenden Kassenausdrucke im Rahmen der vierteljährlichen Steuererklärung eigenständig zu ermitteln. Er wird bis zu diesem Tage fällig und ist an die Gemeindekasse Magstadt zu entrichten. Die Steuererklärung ist vom Aufsteller eigenhändig zu unterschreiben.

Das Steueramt stellt den Vordruck der Vergnügungssteuererklärung bereit. Die Vordrucke können von der Internetseite der Gemeinde Magstadt (www.magstadt.de) unter Verwaltung → Rathaus → Formulare heruntergeladen werden.

Werden die Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, werden die Besteuerungsgrundlagen geschätzt.

Steuersätze

Die Steuer auf Spielgeräte beträgt bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 6,5% Prozent des Spieleinsatzes.

Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit je nach Gerät und angefangenem Kalendermonat,

- | | |
|---|---------|
| - In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 84,00€ |
| - In sonstigen Aufstellungsorten | 42,00€. |

Anzeigepflicht

Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung der Geräte, der vollständige Name des Aufstellers, das Geburtsdatum des Aufstellers und Anschrift des Aufstellers anzugeben. Die Aufstellung, Entfernung und jede Änderung ist innerhalb von 14 Tagen der Gemeinde Magstadt schriftlich anzuzeigen.

Sonstige Hinweise

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Vergnügungssteuer ist die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Magstadt vom 01.07.2025 mit der 1. Änderung vom 01.07.2020 und 2. Änderung vom 25.11.2025.

Die Gemeinde Magstadt ist berechtigt, die Aufstellungsorte zu überprüfen und die Geldgewinnspielgeräte auszulesen.